



RA Karsten Sommer * Grolmanstr.39 * 10623 Berlin

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
Leipzig

Per beA

Karsten Sommer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Zweigstelle: Dietringer Straße 18
87669 Rieden am Forggensee

Tel: 030/28 00 95 - 0
Fax: 030/28 00 95 15
Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de
www.kanzleisommer.de

Montag, 23. September 2024
Unser Zeichen: KS23-017 NABU Halle

Klage

des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.,
dieser vertreten durch seinen Schatzmeister, Herrn Carsten Friedrich,
Große Klausstraße 11, 06108 Halle

- Klägers -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Sommer,
Grolmanstraße 39, 10623 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt,
Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

- Beklagter -

wegen: Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den „Erweiterungsflächen (FFH)“ im FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ durch das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle

Streitwert: 15.000 € (Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013)

Namens und beigelegter Vollmacht des Klägers wird beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Mai 2024 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2024 zu verpflichten,

den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zurück zu nehmen,

hilfsweise,

den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zu widerrufen,

dazu zunächst oder zumindest hilfsweise,

den Weiterbau und die Inbetriebnahme der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 bis zum Nachweis, dass der Betrieb der A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ führt, zu untersagen,

hilfsweise dazu,

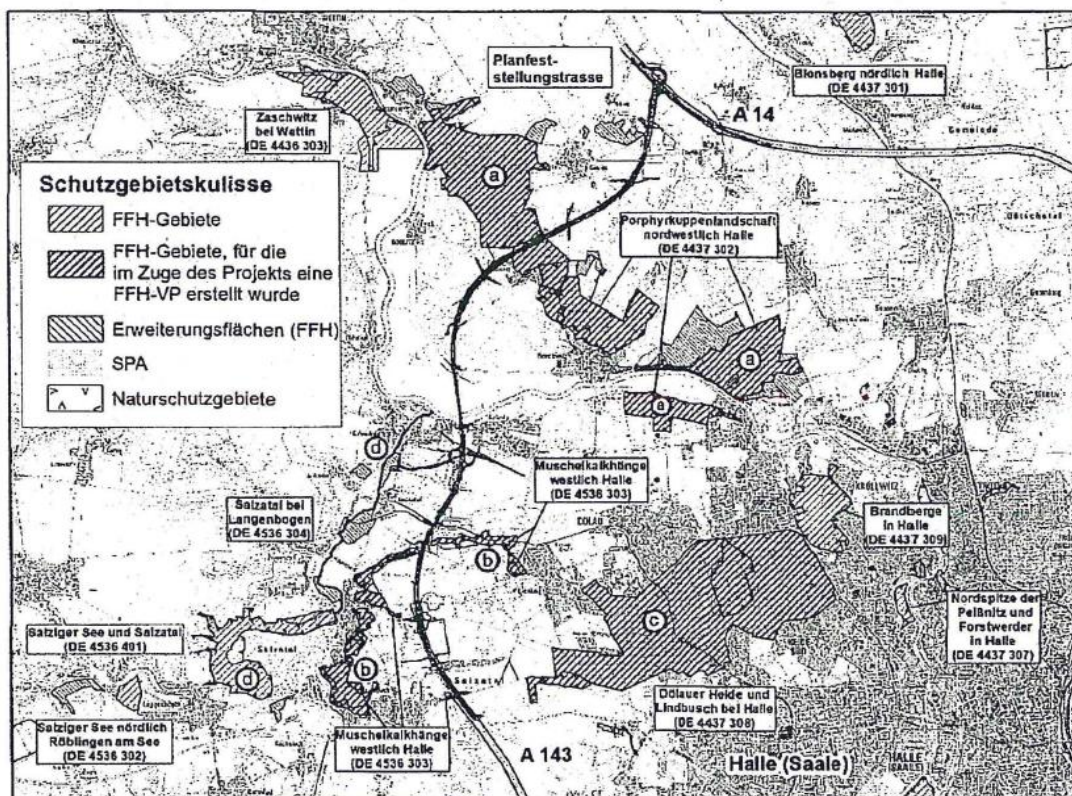
die Inbetriebnahme der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 bis zum Nachweis, dass der Betrieb der A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der

Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ führt, zu untersagen,

hilfsweise zu allen vorstehenden Anträgen,

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es durch den Weiterbau und/oder Betrieb der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ kommt.

Karte der Planfeststellungsbehörde (LVWA) mit den Erweiterungsflächen (oben mittig)



Zum Klagebegehren und zur Zulässigkeit der Klage wird zunächst angeführt:

Der Kläger begehrt als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigung effektive Maßnahmen zum Schutz stickstoffempfindlicher FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ vor Stickstoffeinträgen aus einem künftigen Betrieb auf der im Bau befindlichen A 143. Er begehrt Überwachungs-/Aufsichtsmaßnahmen

bis hin zu (vollständiger oder teilweiser) Rücknahme oder Widerruf im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG zur Einhaltung der Maßgaben der FFH-Richtlinie.

Den zunächst an das Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt als Planfeststellungsbehörde gerichteten Antrag des Klägers vom 12.10.2023,

- beigefügt als **Anlage K1** –

der am 13.10.2023 auch an die Obere Naturschutzbehörde beim LVWA gerichtet wurde, hat das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) mit Bescheid vom 21.05.2024

- beigefügt als **Anlage K2** –

abgelehnt.

Den mit Schreiben vom 18.06.2024 eingereichten und mit Schreiben vom 15.07.2024 begründeten Widerspruch hat es mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.2024

- beigefügt als **Anlage K3** –

zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde am 22.08.2024 elektronisch übersandt.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Antragsbegehren weiter.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist anerkannte Umweltvereinigung.

- vgl. die Liste der anerkannten Umweltvereinigungen in Sachsen-Anhalt, bekannt gemacht unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/analytik-service/vom-land-anerkannte-umwelt-und-naturschutzvereinigungen> –

Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, (...)

Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

Mit der Klage legt die antragstellende Umweltvereinigung Rechtsmittel gegen ein Unterlassen nach Art. 6 FFH-Richtlinie erforderlicher Maßnahmen ein. Die antragstellende Umweltvereinigung macht geltend, dass ein Unterlassen Art. 6 der FFH-Richtlinie widerspricht. Sie macht geltend, im satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch das Unterlassen berührt zu sein. Sie macht auch die Verletzung umweltbezogener Vorschriften geltend.

Das Bundesverwaltungsgericht ist erstinstanzlich zuständig. Insoweit hat das Gericht in seinem Urteil vom 23. Juni 2020 – 9 A 22/19 - juris Rn. 13 abgegrenzt:

Das Bundesverwaltungsgericht ist nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e Abs. 1 FStrG und der zugehörigen Anlage (in der Fassung vom 27. Juni 2017: Nr. 30, seit der Änderung vom 8. August 2020: Nr. 32) für die Entscheidung zuständig. Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil der in der Anlage aufgeführten Bundesfernstraße "A 49 Bischhausen - A 5". Die Streitigkeit "betrifft" das Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, weil der Antrag auf vollständige oder teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses im Wege der Rücknahme oder des Widerrufs einen unmittelbaren Bezug zu dem vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren aufweist und es um die genehmigungsrechtliche Bewältigung des Vorhabens geht (vgl. BVerwG, Urteile vom 31. Juli 2012 - 4 A 7001.11 u.a. - BVerwGE 144, 44 Rn. 18 und vom 28. April 2016 - 4 A 2.15 - BVerwGE 155, 81 Rn. 15). Dies gilt auch für die zuletzt nur noch beantragte Außervollzugsetzung, mit der der Kläger im Rahmen des geltend gemachten Rücknahme- bzw. Widerrufsverlangens auf eine teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zielt und die ihre Grundlage ebenfalls in den Vorschriften der §§ 48, 49 HVwVfG findet. Insofern unterscheidet sich das Verlangen des Klägers von einer Klage auf Erlass nachträglicher Schutzauflagen nach § 75 Abs. 2 VwVfG oder auf Erlass von Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung derartiger Schutzauflagen, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich nicht zuständig wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Juli 2012 - 4 A 7001.11 u.a. - BVerwGE 144, 44 Rn. 18).

- BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 – 9 A 22/19 – juris Rn. 13 -

Auch im vorliegenden Fall richtet sich das klägerische Begehren (vorrangig) auf Rücknahme oder Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses, so dass das Bundesverwaltungsgericht wegen des unmittelbaren Bezugs zum vorausgegangenen Planfeststellungsbeschluss zuständig ist.

Die Klagebegründung folgt mit gesondertem Schriftsatz.

Es wird beantragt,

die Verwaltungsvorgänge des Beklagten hinzuzuziehen und zur Einsicht zu übersenden.

Um zeitnahe Hinzuziehung der Verwaltungsvorgänge wird gebeten, um das Ergebnis der Einsicht in die Klagebegründung einzubeziehen.

Sommer
Rechtsanwalt